

Übersicht zu aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext der Covid 19-Pandemie (Stand 23. September 2020)

Am 11. März 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch des Coronavirus als Pandemie eingestuft. Das Auswärtige Amt hatte daraufhin eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen und deutsche Reisende aus besonders betroffenen Gebieten zurückgeholt. Mittlerweile wurde die Reisewarnung für die meisten Länder der EU, Schengen-assoziierte Staaten (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) und Großbritannien ([Hinweise des Auswärtigem Amts](#) sowie der [EU-Kommission „Re-open Europe“](#)) aufgehoben sowie die Grenzkontrollen eingestellt. Für Länder außerhalb Europas besteht die Reisewarnung vorerst bis zum 30. September fort. Ab dem 1. Oktober werden wieder uneingeschränkt differenzierte Reise- und Sicherheitshinweise für einzelne Länder gelten.

Für Unternehmen und ihre Beschäftigten aus dem Ausland stellen sich in diesem Zusammenhang viele aufenthaltsrechtliche Fragen, die wir in diesem Papier zusammengefasst haben. Die Regelungen zur Einreise verändern sich dynamisch, weshalb wir jeweils die entsprechenden Seiten der Bundesministerien und der Bundespolizei verlinkt haben.

1. Einreise nach Deutschland

Einreise nach Deutschland aus Drittstaaten

Es bestehen weiterhin Beschränkungen für die Einreise nach Deutschland bzw. in den erweiterten EU-Raum. Bundesinnenminister Seehofer hatte am 17. März 2020 weitreichende Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen-Außengrenzen angeordnet. Am 30. Juni 2020 haben die EU-Mitgliedstaaten eine „[Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung](#)“ angenommen. Diese Ratsempfehlung sieht die grundsätzliche Fortsetzung der bisherigen Reisebeschränkungen sowie gleichzeitig einen Prozess der zwischen den Mitgliedstaaten koordinierten und schrittweisen Aufhebung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU vor.

Seit dem 16. Juli 2020 gelten in Deutschland folgende Regelungen:

- Weiterhin gilt im Grundsatz die derzeitige Beschränkung „nicht unbedingt notwendiger“ Reisen in die EU, d. h. Drittstaatsangehörige werden an der Grenze zurückgewiesen, wenn kein dringender Einreisegrund vorliegt.
- Der Ratsempfehlung ist eine Liste mit Staaten beigefügt, für die die Reisebeschränkungen insgesamt aufgehoben werden können (sog. Positivliste). Diese Staatenliste wird im Rat regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden. Die Bundesregierung hat sich derzeit auf [sieben Staaten](#) festgelegt, für die keine Einreisebeschränkungen mehr bestehen.
- Bestimmte Personengruppen, die einen wichtigen Reisegrund haben, dürfen einreisen. Zu dieser Gruppe gehören u. a. [bestimmte qualifizierte Erwerbstätige, Studierende und der Familiennachzug](#).

Wichtig: Für die Festlegung der Einreisemöglichkeit ist der vorherige Aufenthaltsort der Reisenden ausschlaggebend, nicht ihre Staatsangehörigkeit. Deutsche Staatsangehörige sind von dieser Regelung nicht betroffen. Auch Unionsbürger und Staatsangehörige des Vereinig-

ten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens und Islands und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) sind von den Einreisebeschränkungen ausgenommen. Das gleiche gilt für Drittstaatsangehörige mit längerfristigem Aufenthaltsrecht in einem EU- oder Schengenstaat oder dem Vereinigten Königreich (Aufenthaltstitel oder längerfristiges Visum) und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie.

Einreisen zum Familiennachzug sind zudem möglich, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer bereits im Ausland bestehenden Familieneinheit geboten ist und die erforderlichen Einreisevoraussetzungen (z. B. D-Visum) vorliegen. Die Familienangehörigen können zu der Bezugsperson nachziehen oder gemeinsam mit der Bezugsperson einreisen, wenn diese zur Begründung eines längerfristigen Aufenthalts erstmalig einreist. Für die Bezugsperson muss jedoch eine Ausnahme von der Einreisebeschränkung vorliegen (siehe [Hinweise des BMI](#)).

Seit dem 10. August 2020 ist auch die Einreise von unverheirateten Partnerinnen und Partnern aus Drittstaaten möglich. Vorausgesetzt werden entsprechende Nachweise einer auf Dauer angelegten Partnerschaft (siehe [Mitteilung des BMI](#)).

Unabhängig von den Einreisemöglichkeiten gilt in Deutschland weiter eine Quarantänepflicht auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in allen Bundesländern.

Welche ausländischen Fachkräfte dürfen einreisen?

Gemäß den [Bestimmungen des BMI](#) dürfen Personen aufgrund von folgenden Rechtsgrundlagen einreisen:

- Fachkräfte mit einem konkreten Arbeitsplatzangebot im Sinne der Definition des FEG (§§ 18 Abs. 3, 18a, 18b AufenthG), welches durch die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler/Forscherinnen und Forscher (§ 18d AufenthG)
- Entsendungen (nach § 19 Abs. 1 i. V. m. § 10 BeschV) und ICT beschränkt auf Führungskräfte und Spezialistinnen und Spezialisten (§§ 19 Abs. 2, 19b AufenthG)
- Führungskräfte (§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 3 BeschV)
- IT-Spezialistinnen und -Spezialisten (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)
- Beschäftigungen in besonderem öffentlichem Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG)
- qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer (§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 BeschV)

Voraussetzung ist jeweils ein Nachweis der Präsenzpflcht in Deutschland (z. B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrags) und die Glaubhaftmachung, dass die Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und die Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann (z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers). Entsprechende Belege sind bei der Reise mitzuführen und ggf. bei der Grenzkontrolle vorzulegen.

Ausländische Fachkräfte und hochqualifizierte Arbeitnehmer, die nach § 41 AufenthV visumfrei auch für einen langfristigen Aufenthalt einreisen können, aber aus einem Staat kommen, die nicht auf der Positivliste stehen, können sich zur Erleichterung des Reiseverkehrs die bestehende Einreisemöglichkeit und die Dringlichkeit ihrer Einreise durch die für ihren Wohnsitz

zuständige deutsche Auslandsvertretung bestätigen lassen (konsularische Bescheinigung). Die Bescheinigung des Arbeitgebers muss eine Beschreibung ihrer Tätigkeit enthalten.

Selbständige und angestellte Geschäftsreisende, die Tätigkeiten nach § 16 Nr. 2 der Beschäftigungsverordnung nachkommen, können nach dieser Ausnahmekategorie einreisen, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen und glaubhaft machen können. Zur Glaubhaftmachung kann insbesondere eine eigenhändig unterzeichnete „Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise ([Link](#)) genutzt werden.

Möglich ist auch eine Einreise von Geschäftsreisenden für den Besuch von Messen. Zur Glaubhaftmachung der unbedingten Erforderlichkeit der Einreise sind folgende Dokumente erforderlich:

- bei Messeausstellerinnen und Messeaussteller eine Bestätigung des Messeveranstalters über die Teilnahme
- bei Messebesucherinnen und -besucher die Eintrittskarte zur Messe sowie die Bestätigung mindestens eines Messeausstellers über eine Terminvereinbarung für einen Geschäftstermin vor Ort auf der Messe

Einreise von Auszubildenden

Die Einreise von Auszubildenden aus Drittstaaten ist grundsätzlich möglich. Für Auszubildende aus Staaten, die nicht auf der Positivliste stehen, müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein (siehe [Hinweise des BMI](#)):

- Visum zum Zweck der Ausbildung (ggf. mit vorgeschaltetem Sprachkurs),
- Bestätigung des Ausbildungsträgers, dass die Ausbildung trotz der derzeitigen coronabedingten Situation bereits jetzt tatsächlich vor Ort – und nicht etwa nur online – durchgeführt wird,
- Unschädlich ist es, wenn die Einreise zunächst „nur“ zu einem ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs erfolgt, sofern bei der Einreise nachgewiesen wird, dass direkt im Anschluss an den Sprachkurs die Ausbildung aufgenommen wird (keine Heimreise mit anschließender erneuter Einreise für den eigentlichen Ausbildungsbeginn).

Ebenfalls möglich sind Einreisen für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Auch hier bedarf es der Vorlage einer Bestätigung des Bildungsträgers, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen coronabedingten Situation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.

Quarantäne und Testpflicht nach Einreise

Die Bundesländer haben Quarantäne-Verordnungen zur Einreise nach Deutschland erlassen (siehe [Hinweise des BMG](#)). Sie sehen in der Regel eine 14-tägige Quarantäne bei Einreise nach Deutschland vor. Nach der Muster-Verordnung des Bundes besteht eine 14-tägige Quarantänepflicht nur noch für Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen ([Risikogebiete nach RKI](#) und [Hinweise des BMI](#)). Seit dem 8. August 2020 besteht eine Testpflicht für Einreisende nach Deutschland, die sich in den 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Ein negatives Testergebnis führt in den meisten Bundesländern dazu, dass keine häusliche Quarantäne mehr erforderlich ist. In bestimmten Bundesländern ist dafür jedoch eine Wiederholungstestung nach einigen Tagen notwendig

(siehe [Hinweise des BMG](#) und die [BDA-Übersicht über die Ein- und Rückreise-Verordnungen](#) der Bundesländer). Zudem gibt es für bestimmte Gruppen Ausnahmeregelungen von der Quarantäne (siehe [Muster-Verordnung](#) des BMI). Abweichungen der Bundesländer von der Muster-Verordnung sind aber möglich (Informationen finden Sie hierzu auf den Seiten der jeweiligen Landesregierungen).

2. Arbeit der Ausländerbehörden: Aufenthaltstitel

Aufgrund der aktuellen Situation sind viele Ausländerbehörden nur eingeschränkt arbeitsfähig. Gleichzeitig müssen aufenthaltsrechtliche Verfahren wie z. B. Verlängerungen von Aufenthaltstiteln weiterlaufen.

Das Bundesinnenministerium hat daher zwei Rundschreiben (Rundschreiben vom [25. März 2020](#) und [9. April 2020](#)) sowie zwei Verordnungen ([Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung](#) und [2. Schengen-COVID-19-Pandemie-Verordnung](#)) erlassen. Die in den Verordnungen getroffenen Regelungen wird das Bundesinnenministerium zum 30. September 2020 auslaufen lassen (siehe [Mitteilung des BMI](#)). Die Rundschreiben geben den Ausländerbehörden nur Empfehlungen, wie sie in der derzeitigen Situation verfahren sollen. In jedem Fall ist daher eine Ansprache mit der zuständigen Ausländerbehörde zu empfehlen.

Wir haben einen Überblick zum wesentlichen Inhalt zusammengestellt:

Themen rund um den Aufenthaltstitel

- **Verlängerungsanträge bei Aufenthaltstiteln** (mit Ausnahme von Schengen-Visa): Beantragt eine Ausländerin oder ein Ausländer vor Ablauf des Aufenthaltstitels dessen Verlängerung, tritt mit Antragstellung die Fiktionswirkung in Kraft, d. h. der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fiktion). Die nach § 81 Absatz 5 AufenthG zu erteilende Fiktionsbescheinigung dient lediglich zu Nachweiszwecken. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag formlos (z. B. telefonisch, online, per E-Mail oder per Post) gestellt wird. Die gleiche Regelung gilt auch für Aufenthaltstitel mit einer gesetzlichen Höchstaufenthaltsdauer.
- **Ablaufende Schengen-Visa:** Mit den Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnungen werden die Inhaber ablaufender Schengen-Visa bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Erwerbstätigkeit (z. B. bei kurzen Entsendungen, für die ein Schengen-Visum erteilt wurde), die die Betroffenen rechtmäßig mit ihrem Schengen-Visum ausgeübt haben oder hätten ausüben können, dürfen sie auch nach Ablauf des Schengen-Visums bis zum 30. September 2020 ausüben. Bei der Ausreise ist kein Nachweis (wie z. B. eine Grenzübertrittsbescheinigung) erforderlich. Diese Regelungen lässt das Bundesinnenministerium zum 30. September 2020 auslaufen (siehe [Mitteilung des BMI](#)).
- **Aufenthaltsbeendigung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses:** Der weite Ermessensspielraum, der Ausländerbehörden hinsichtlich einer etwaigen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei Kündigungen eingeräumt wird, soll vor dem Hintergrund der aktuellen Situation besondere Aspekte, wie die perspektivische Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber, berücksich-

tigen. Grundsätzlich hat die Ausländerbehörde eine sachgerechte Interessenabwägung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, welche Erfolgsaussichten auf einen neuen Arbeitsvertrag bestehen und ob Ansprüche auf beitragsfinanziertes Arbeitslosengeld vorliegen.

- **Bezug von Kurzarbeitergeld:** Der Bezug von Kurzarbeitergeld hat keine Auswirkungen auf den Bestand eines Aufenthaltstitels. Der Bestand eines Aufenthaltstitels ist auch nicht beeinträchtigt, wenn der Bezug von Kurzarbeitergeld dazu führt, dass der Lebensunterhalt durch Leistungen der Grundsicherung nach SGB II aufgestockt werden muss.
- **Verlängerung des Aufenthaltstitels bei verschobenen Prüfungen in Studium, Berufsausbildung oder Schule:** Auszubildenden in betrieblicher und schulischer Ausbildung soll die Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung gegeben werden, auch wenn die neuen Prüfungstermine erst für ein Datum nach Ablauf des bestehenden Aufenthaltstitels festgelegt werden. Dies gilt entsprechend auch für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Analog gelten die Regelungen auch für Studium und Schulbesuch.
- **Vorübergehende Unterbrechungen von Qualifizierungsmaßnahmen bei Aufenthaltstiteln nach § 16d AufenthG:** Covid-19-bedingte Unterbrechungen bzw. Verzögerungen sind für den Aufenthalt unschädlich. Zudem können Titelinhaberinnen und -inhaber während der Unterbrechung bzw. Verzögerung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) weiterhin in im Zusammenhang mit der erstrebten Qualifikation stehenden Berufen beschäftigt werden.
- **Ablauf des Aufenthaltstitels während eines Aufenthalts im Ausland:** Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltstitel während ihres Auslandsaufenthaltes abläuft und denen eine rechtzeitige Ausreise nach Deutschland wegen der bestehenden Reisebeschränkungen nicht möglich war, können einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels, wie einen Verlängerungsantrag aus dem Inland, formlos, also auch per E-Mail stellen. Sofern der Antrag vor Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt wird, tritt damit die gesetzliche Fiktionswirkung ein.
- **Ablauf der Passgültigkeit:** Aufgrund der aktuellen besonderen Umstände können zeitlich befristete Verlängerungsvermerke/Stempel in abgelaufenen Pässen oder Erklärungen der Staaten zur pauschalen Verlängerung aller abgelaufenen Pässe die Erfüllung der Passpflicht begründen, wenn eine Neuausstellung krisenbedingt nicht möglich sein sollte.

Themen rund um die Erwerbstätigkeit

- **Erleichterter Arbeitsbeginn für Personen aus bevorzugten Staaten, die ohne Visum einreisen können:** Drittstaatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den USA, die visumfrei eingereist sind, können, soweit sie im Besitz der Zustimmung der BA sind und den Aufenthaltstitel beantragt haben, die bezeichnete Beschäftigung aufnehmen. Für Personen, die nicht im Besitz einer Zustimmung der BA sind, kann die o. g. Lösung keine Anwendung finden und eine reguläre Antragstellung bei der Ausländerbehörde ist notwendig.
- **Erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten für Studierende:** Der gesetzlich erlaubte Umfang an Beschäftigungsmöglichkeiten wurde erweitert. Die Ausländerbehörden werden aufgefordert, erforderliche Beschäftigungserlaubnisse zur Ausweitung des Umfangs, die grundsätzlich die Zustimmung der (BA) voraussetzen zu erteilen. Hierbei ist insbesondere die Globalzustimmung der BA vom 2. April 2020 für die darin genannten Beschäftigungen in der Erntehilfe zu berücksichtigen.

- **Mitteilungspflicht des Arbeitgebers bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:** Ausländerbehörden sollen ihr Ermessen während der Krisenzeit dahingehend ausüben, dass von der Ahndung eines Verstoßes abgesehen wird, wenn die Mitteilung des Arbeitgebers über die vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kapazitätsbedingt erst verspätet erfolgt.

Themen rund um die Ein-/Ausreise

- **Vorabzustimmung im Beschleunigten Fachkräfteverfahren:** Von der Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilte Vorabzustimmungen sollen grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten haben (statt drei Monaten), um eine Nutzung auch für die Fälle zu ermöglichen, in denen derzeit aufgrund der geltenden Einreisebeschränkungen von den Auslandsvertretungen keine nationalen Visa erteilt werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Links:

- Rundschreiben vom 25. März 2020: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/rundschreiben-entlastung-abh-corona.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Rundschreiben vom 9. April 2020: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/verordnung-schengen-visa-covid19-unterzeichnet.html>
- 2. Schengen-COVID-19-Pandemie-Verordnung: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2020/migration-2te-verordnung.html>